

Artikel 1: Angebot

1. Das Angebot wird - außer in dringenden Fällen - schriftlich oder elektronisch unterbreitet.
2. Im Angebot werden insbesondere aufgeführt:
 - a. der Ort des Werks;
 - b. die Beschreibung des Werks;
 - c. die Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Entwürfe und Berechnungen, auf deren Grundlage das Werk hergestellt wird;
 - d. der Zeitpunkt des Beginns der Herstellung des Werks;
 - e. die Frist, innerhalb der das Werk abgenommen wird.
Diese Frist wird entweder durch die Nennung eines bestimmten Termins oder durch die Nennung der Anzahl der Werkzeuge, an denen Arbeit möglich ist, festgelegt;
 - f. die für die auszuführenden Arbeiten angewandte Preisbildungsmethode, d. h. Preisbildung anhand eines festen Werklohns oder anhand der tatsächlichen Ausführungskosten. Wird der Preis anhand eines festen Werklohns gebildet, nennt der Unternehmer einen festen Betrag für das im Angebot beschriebene Werk. Wird der Preis anhand der tatsächlichen Ausführungskosten gebildet, gibt der Unternehmer die den Preis bestimmenden Faktoren an (wie Stundensätze, Aufschläge und Einheitspreise der benötigten Materialien). Die abzuführende Umsatzsteuer wird im Angebot gesondert aufgeführt;
 - g. ob die Zahlung des Werklohns in Raten erfolgt;
 - h. ob auf das Werk eine Gefahrenregelung Anwendung findet und wenn ja, welche;
 - i. ob Bedarfspositionen zu berücksichtigen sind und wenn ja, welche;
 - j. ob Mengen verrechnungsfähig sind und wenn ja, welche;
 - k. die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf das Angebot und den sich daraus ergebenden Werkvertrag.
3. Das Angebot wird datiert und gilt ab diesem Datum dreißig Tage.
4. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Entwürfe und Berechnungen, die der Unternehmer angefertigt hat bzw. die in seinem Auftrag angefertigt wurden, bleiben Eigentum des Unternehmers. Sie dürfen keinesfalls Dritten zu dem Zweck ausgehändigt oder gezeigt werden, ein vergleichbares Angebot zu erhalten. Sie dürfen ebenfalls nicht kopiert oder anderweitig vervielfältigt werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, sind diese Unterlagen dem Unternehmer innerhalb von 14 Tagen nach einer diesbezüglichen Aufforderung des Unternehmers auf Kosten des Bestellers zurückzusenden.
5. Wird das Angebot abgelehnt, hat der Unternehmer das Recht, die mit der Erstellung des Angebots einhergehenden Kosten demjenigen in Rechnung zu stellen, der um ein Angebot gebeten hat, sofern er dies vor der Unterbreitung des Angebots bedungen hat.

Artikel 2: Vertrag und Vertragsunterlagen

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots durch den Besteller zustande.
2. Wird der Auftrag von zwei oder mehreren Bestellern erteilt, so sind sie gesamtschuldnerisch gebunden und der Unternehmer hat jedem von ihnen gegenüber das Recht auf Erfüllung der gesamten Leistung.
3. Widersprüche in oder zwischen Vertragsunterlagen werden unter Beachtung der Billigkeit zum Nachteil desjenigen ausgelegt, der sie zusammengestellt hat bzw. in dessen Namen sie zusammengestellt wurden. Davon unberührt bleibt die Pflicht der Vertragspartner, sich auf offenkundige Widersprüche hinzuweisen.

Artikel 3: Pflichten des Bestellers

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gewährleistet der Besteller, dass der Unternehmer rechtzeitig verfügen kann über:
 - a. die für die Planung des Werks erforderlichen Daten und Einwilligungen (wie z. B. öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zustimmungen), sofern erforderlich in Abstimmung mit dem Unternehmer;
 - b. das Gebäude, das Gelände oder das Gewässer, in bzw. auf dem das Werk ausgeführt werden soll;
 - c. hinreichende Möglichkeiten für die Anlieferung, die Lagerung bzw. den Abtransport von Baustoffen und Hilfsmitteln;
 - d. Anschlussmöglichkeiten für elektrische Maschinen, Beleuchtung, Heizung, Gas, Pressluft und Wasser.

2. Die Kosten für den erforderlichen Strom sowie das entsprechende Gas und Wasser trägt der Besteller.
3. Es ist dem Besteller untersagt, vor dem Tag, an dem das Werk als abgenommen gilt, selbst oder von Dritten Arbeiten am Werk auszuführen bzw. ausführen zu lassen, es sei denn, der Unternehmer hat dem zugestimmt.
4. Ohne vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung des Unternehmers ist es dem Besteller untersagt, sein Rechtsverhältnis mit dem Unternehmer vor dem Tag, an dem das Werk als abgenommen gilt, einem Dritten zu übertragen.

Artikel 4: Pflichten des Unternehmers

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk ordnungsgemäß, geeignet und vertragsgemäß auszuführen. Der Unternehmer hat das Werk so auszuführen, dass Schäden an Personen, Gegenständen und der Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Der Unternehmer ist des Weiteren verpflichtet, die vom Besteller oder in seinem Namen erteilten Aufträge und Anweisungen zu befolgen.
2. Das Werk muss so ausgeführt werden, dass seine Herstellung innerhalb der vereinbarten Frist gesichert ist.
3. Wenn die Art des Werks dazu Anlass gibt, erkündigt sich der Unternehmer vor Beginn der Arbeiten über die Lage von Kabeln und Leitungen.
4. Es wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer die am Tag des Angebots geltenden, für die Ausführung des Werks relevanten gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen kennt. Die mit der Einhaltung dieser Vorschriften und Verfügungen verbundenen Folgen gehen zu seinen Lasten.
5. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Besteller auf Unzulänglichkeiten in den vom Besteller oder in seinem Namen vorgeschriebenen Konstruktionen und Abläufen sowie in den vom Besteller oder in seinem Namen erteilten Aufträgen und Anweisungen sowie auf Mängel in den vom Besteller zur Verfügung gestellten oder vorgeschriebenen Baustoffen und Hilfsmitteln hinzuweisen, insoweit der Unternehmer sie kannte oder in billigem Ermessen kennen konnte.
6. Wurde eine Preisbildung auf der Grundlage der tatsächlichen Ausführungskosten vereinbart, erstellt der Unternehmer Wochenberichte und reicht sie beim Besteller ein. In den Wochenberichten werden insbesondere die geleisteten Stunden und das verarbeitete Material verzeichnet. Ist der Besteller mit dem Inhalt eines Wochenberichts nicht einverstanden, so teilt er dem Unternehmer seine Einwände unter Angabe der Gründe baldmöglichst, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt des Wochenberichts schriftlich oder elektronisch mit.

Artikel 5: Kostensteigernde Umstände

1. Kostensteigernde Umstände sind Umstände:
 - die ihrem Wesen nach so sind, dass mit der Möglichkeit ihres Eintritts beim Zustandekommen des Vertrags nicht gerechnet zu werden brauchte,
 - die nicht der Unternehmer zu vertreten hat und
 - die die Kosten des Werks erhöhen.
2. Kostensteigernde Umstände verleihen dem Unternehmer das Recht auf eine Vergütung für die sich daraus ergebenden Folgen.
3. Ist der Unternehmer der Ansicht, dass kostensteigernde Umstände eingetreten sind, hat der den Besteller darüber baldmöglichst schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. Anschließend verständigen sich die Vertragspartner kurzfristig über die Frage, ob kostensteigernde Umstände eingetreten sind und wenn ja, inwieweit nach Treu und Glauben eine Vergütung für die Kostensteigerung geleistet wird.
4. Der Besteller hat das Recht, anstatt einer Vergütung zuzustimmen, das Werk zu beschränken, zu vereinfachen oder zu beenden. Der Betrag, der dem Besteller in dem Fall zu zahlen ist, wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben festgesetzt.

Artikel 6: Mehr- und Minderarbeit

1. Eine Verrechnung von Mehr- und Minderarbeit erfolgt:
 - a. im Falle von Änderungen des Vertrags oder den Ausführungsbedingungen;
 - b. im Falle von Abweichungen der Beträge der Bedarfspositionen;
 - c. im Falle von Abweichungen der verrechnungsfähigen Mengen.
2. Im Falle von vom Besteller gewünschten Änderungen des Vertrags oder der Ausführungsbedingungen kann der Un-

ternehmer nur dann eine Erhöhung des Preises verlangen, wenn er den Besteller rechtzeitig über die Notwendigkeit einer sich daraus ergebenden Preiserhöhung hingewiesen hat, sofern der Besteller diese Notwendigkeit nicht selbst erkennen konnte.

3. Änderungen des Vertrags oder der Ausführungsbedingungen werden - vorbehaltlich dringender Umstände - schriftlich oder elektronisch vereinbart. Das Fehlen eines schriftlichen oder elektronischen Auftrags berührt in keinerlei Weise die Ansprüche des Unternehmers und des Bestellers auf Verrechnung von Mehr- oder Minderarbeit. Fehlt ein schriftlicher Auftrag, trägt derjenige die Beweislast hinsichtlich der Änderung, der den Anspruch geltend macht.
4. Bedarfspositionen sind im Vertrag genannte Beträge, die im Werklohn inbegriffen sind und die vorgesehen sind für:
 - a. die Anschaffung von Baustoffen,
 - b. die Anschaffung von Baustoffen und ihre Verarbeitung oder
 - c. die Durchführung von Arbeiten, die am Tag des Zustandekommens des Vertrags nicht hinreichend genau bestimmt sind und vom Besteller noch konkret festgelegt werden müssen.
Im Vertrag wird für jede Bedarfsposition angegeben, worauf sie sich bezieht.
5. Bei den auf die Bedarfspositionen anzurechnenden Ausgaben werden die dem Unternehmer in Rechnung gestellten Preise bzw. die ihm entstandenen Kosten zuzüglich einer Unternehmervergütung von 10 % zugrunde gelegt.
6. Bezieht sich eine Bedarfsposition ausschließlich auf die Anschaffung von Baustoffen, sind die Kosten ihrer Verarbeitung im Werklohn inbegriffen und werden nicht gesondert verrechnet. Diese Kosten werden jedoch auf die Bedarfsposition angerechnet, unter der die Anschaffung dieser Baustoffe verrechnet wird, insoweit sie durch die tatsächliche Ausgestaltung dieser Bedarfsposition höher ausfallen, als die, mit denen der Unternehmer in billigem Ermessen rechnen musste.
7. Bezieht sich eine Bedarfsposition auf die Anschaffung von Baustoffen und ihre Verarbeitung, sind die Kosten der Verarbeitung nicht im Werklohn inbegriffen und werden gesondert auf die Bedarfsposition angerechnet.
8. Wurden im Vertrag verrechnungsfähige Mengen vereinbart und diese Mengen sind für die Herstellung des Werks zu hoch oder zu niedrig, werden die sich aus dieser Abweichung ergebenden Mehr- oder Minderkosten verrechnet.
9. Erteilt der Besteller den Auftrag zur Ausführung von Mehrarbeit, kann der Unternehmer einen Vorschuss in Höhe von 25 % des vereinbarten Betrags in Rechnung stellen. Den restlichen Teil stellt der Unternehmer erst bei Fertigstellung der Mehrarbeit oder in der Rechnung der nächsten Rate in Rechnung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verrechnet der Unternehmer Minderarbeit in der Endabrechnung.
10. Stellt sich bei der Endabrechnung des Werks heraus, dass der Gesamtbetrag der Minderarbeit den Gesamtbetrag der Mehrarbeit übersteigt, hat der Unternehmer Anspruch auf einen Betrag von 10 % der Differenz zwischen diesen Gesamtbeträgen.

Artikel 7: Zahlungsweise

1. Wurde eine Ratenzahlung vereinbart, sendet der Unternehmer dem Besteller jeweils bei oder nach Eintritt einer Zahlungsfrist die Rechnung für die entsprechende Rate. Die Umsatzsteuer, die der Besteller dem Unternehmer zu zahlen hat, wird gesondert aufgeführt.
2. Die Zahlung einer eingereichten Rechnung hat innerhalb von spätestens 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen, und zwar mit der Maßgabe, dass bei der Abnahme sämtliche eingereichten Rechnungen für Raten und die Rechnungen für die vereinbarte Mehrarbeit beglichen sein müssen, und unbeschadet der Anwendbarkeit von Artikel 8 und Artikel 13 sowie unter der Voraussetzung, dass der Unternehmer diese Rechnungen rechtzeitig vor der Abnahme eingereicht hat. Der Unternehmer hat das Recht, die Rechnung für die bei der Abnahme zu zahlenden Rate 14 Tage vor der geplanten Abnahme einzureichen.
3. Innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Tag, an dem das Werk als abgenommen gilt, reicht der Unternehmer die Endabrechnung ein.
4. Die Zahlung des dem Unternehmer zu entrichtenden Betrags der Endabrechnung hat, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13 spätestens 30 Tage nach dem Tag zu erfolgen, an dem der Unternehmer die Endabrechnung eingereicht hat.

Artikel 8: Fünf-Prozent-Regelung

1. Dieser Artikel gilt lediglich für Werkverträge, die sich auf den Bau einer Wohnung im Auftrag eines Verbrauchers bezieht, d. h. einer natürlichen Person, die nicht in der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt.
2. Der Verbraucher kann, ohne sich auf Artikel 262 von Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek/BW) zu berufen, und unter Aufrechterhaltung seines Rechts auf Abnahme bis zu 5 % des Werklohns von der letzten Rate oder den letzten Raten einbehalten und diesen Betrag, anstatt ihn dem Unternehmer zu zahlen, bei einem Notar hinterlegen.
3. Der Notar bringt den Betrag drei Monate nach dem Zeitpunkt der Abnahme in die Gewalt des Unternehmers, es sei denn, dass der Verbraucher seine in Artikel 262 von Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs festgeschriebene Befugnis wahrnehmen möchte. In dem Fall teilt der Verbraucher dem Notar mit, in welcher Höhe weiterhin ein Betrag hinterlegt bleiben muss.
4. Der Notar bringt den Betrag ferner in die Gewalt des Unternehmers, insoweit der Verbraucher dem zustimmt, der Unternehmer eine Ersatzsicherheit stellt oder durch eine Entscheidung, die die Vertragspartner bindet, entschieden wurde, dass die Hinterlegung eines Betrags nicht oder nicht mehr gerechtfertigt ist.
5. Ist der Verbraucher dem Unternehmer gegenüber wegen der Hinterlegung oder der vom Unternehmer gestellten Ersatzsicherheit zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet, so wird dieser Schadenersatz auf einen Betrag in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Artikel 119 von Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs festgesetzt. Bis drei Monate nach der Abnahme besteht keine entsprechende Leistungspflicht, auch nicht, wenn keine Mängel festgestellt werden.
6. Die vom Notar für die Hinterlegung in Rechnung gestellten Kosten trägt der Verbraucher. Die vom Notar zu erstattenden Zinsen für den hinterlegten Betrag stehen dem Verbraucher zu.

Artikel 9: Abnahme und Instandhaltungsfrist

1. Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Unternehmer mitgeteilt hat, dass das Werk abnahmebereit ist und der Besteller das Werk angenommen hat. Die Abnahme wird in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festgehalten. Ein vom Besteller festgestellter Mangel, den der Unternehmer nicht als solchen anerkennt, wird im Abnahmeprotokoll entsprechend verzeichnet.
2. Wenn der Unternehmer mitgeteilt hat, dass das Werk abnahmebereit ist, und der Besteller teilt nicht innerhalb von 8 Tagen danach mit, ob er das Werk annimmt, gilt das Werk als abgenommen.
3. Eine Ablehnung des Werks hat der Besteller im gegebenen Fall schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Mängel, die der Grund für die Ablehnung sind, mitzuteilen. Geringfügige Mängel, die ohne Weiteres innerhalb der Instandhaltungsfrist behoben werden können, stellen keinen Grund für eine Ablehnung dar, sofern sie einer etwaigen Ingebrauchnahme nicht im Wege stehen.
4. Nimmt der Besteller das Werk in Gebrauch, gilt das Werk als abgenommen.
5. Stellen die Vertragspartner fest, dass angesichts der Art oder des Umfangs der Mängel in billigem Ermessen keine Abnahme erfolgen kann, benennt der Unternehmer in Abstimmung mit dem Besteller ein neues Datum, an dem das Werk abnahmebereit sein wird.
6. Nach dem Tag, an dem das Werk als abgenommen gilt, trägt der Besteller die Gefahr für das Werk.
7. Vom Unternehmer anerkannte Mängel werden baldmöglichst behoben.
8. Nach dem Tag, an dem das Werk als abgenommen gilt, beginnt eine 30-tägige Instandhaltungsfrist.

Artikel 10: Ausfühungsdauer, Abnahmeaufschub und Schadenersatz wegen verspäteter Abnahme

1. Ist die Frist, innerhalb der das Werk abgenommen wird, in Werktagen, an denen Arbeit möglich ist, ausgedrückt, wird unter Werktag ein Kalendertag verstanden, es sei denn, dass dieser Tag auf einen allgemein oder am Standort des Werks anerkannten oder einen behördlich oder tarifvertraglich vorgeschriebenen Ruhe- oder Feiertag, Urlaubstag oder einen anderen nicht individuellen freien Tag fällt. Werktage beziehungsweise halbe Werktage, werden als Tage, an denen keine Arbeit möglich ist, betrachtet, wenn

der größte Teil der Arbeiter oder Maschinen an diesen Tagen mindestens fünf Stunden beziehungsweise mindestens zwei Stunden aufgrund von Umständen, die nicht der Unternehmer zu vertreten hat, nicht arbeiten kann.

2. Der Unternehmer hat Anspruch auf Verlängerung der Frist, innerhalb der das Werk abgenommen wird, wenn aufgrund höherer Gewalt, aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, bzw. aufgrund von Mehr- oder Minderarbeit vom Unternehmer nicht verlangt werden kann, dass das Werk innerhalb der vereinbarten Frist abgenommen wird.
3. Bei Überschreitung der vereinbarten Bauzeit hat der Unternehmer dem Besteller einen festen Schadenersatz in Höhe von € 40 je Werktag bis zu dem Tag, an dem das Werk vom Besteller abgenommen wird, zu zahlen, insoweit der Unternehmer keinen Anspruch auf Verlängerung der Bauzeit hat. Für die Anwendung dieses Absatzes gilt als Tag der Abnahme der Tag, an dem das Werk dem Unternehmer zufolge abnahmebereit war, sofern das Werk anschließend als abgenommen gilt, beziehungsweise der Tag, an dem der Besteller das Werk in Gebrauch nimmt.
4. Der feste Schadenersatz ist ohne in Verzugsetzung fällig und kann gegen Beträge aufgerechnet werden, die dem Unternehmer noch zustehen.
5. Der feste Schadenersatz beträgt bei einem vereinbarten Werklohn bis € 20.000 höchstens 25 % dieses Werklohns und bei einem vereinbarten Werklohn ab € 20.000 höchstens 15 % dieses Werklohns.
6. Verzögert sich der Beginn oder der Fortgang der Arbeiten durch Faktoren, für die der Besteller verantwortlich ist, hat der Besteller die daraus für den Unternehmer hervorgehenden Schäden und Kosten zu ersetzen.

Artikel 11: Verzug des Bestellers

1. Gerät der Besteller mit der Zahlung von Beträgen in Verzug, die er dem Unternehmer laut Vertrag zu zahlen hat, fallen ab dem Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an. Ist die Zahlung nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum noch nicht erfolgt, wird der im vorigen Absatz genannte Zinssatz um 2 Prozent erhöht.
2. Wenn der Besteller nicht rechtzeitig zahlt, ist der Unternehmer berechtigt, die Beitreibung des zu zahlenden Betrags einzuleiten, sofern er den Besteller schriftlich oder elektronisch zur Zahlung innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen aufgefordert hat und diese Zahlung nicht erfolgt ist. Leitet der Unternehmer die Beitreibung ein, hat der Besteller die damit verbundenen außergerichtlichen Kosten zu zahlen, sofern deren Höhe in der Zahlungsaufforderung genannt ist. Der Unternehmer hat das Recht, dafür den Betrag entsprechend dem niederländischen Erlass über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten (Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten) in Rechnung zu stellen.
3. Wenn der Besteller Beträge, die dem Unternehmer laut Vertrag zustehen, nicht oder nicht rechtzeitig zahlt oder wenn der Unternehmer begründete Zweifel daran hat, dass der Besteller die dem Unternehmer zustehenden Beträge nicht oder nicht rechtzeitig zahlen wird, hat der Unternehmer das Recht, vom Besteller eine hinreichende Sicherheit zu verlangen.
4. Wenn der Besteller eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt, hat der Unternehmer das Recht, die Fortführung der Arbeiten bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, an dem der Besteller diese Pflicht erfüllt hat, beziehungsweise das Werk in unvollendetem Zustand zu beenden, sofern der Unternehmer den Besteller vorab schriftlich oder elektronisch auf diese Folgen der Nichterfüllung hingewiesen hat. Die Bestimmungen des vorigen Satzes berühren in keinerlei Weise das Recht des Unternehmers auf Ersatz des Schadens, der Kosten und der Zinsen.
5. Wenn der Besteller für insolvent erklärt wird oder gerichtliche Zahlungsaufsicht beantragt beziehungsweise wenn ein Dritter zu seinen Lasten eine rechtmäßige Pfändung vornimmt und diese Pfändung wird nicht innerhalb eines Monats ggfs. gegen eine Sicherheitsleistung aufgehoben, hat der Unternehmer das Recht, die Arbeiten am Werk ohne weitere Ankündigung auszusetzen oder das Werk in unvollendetem Zustand zu beenden.
6. Erfolgt auf der Grundlage dieses Artikels eine Aussetzung der Arbeiten oder eine Beendigung des Werks in unvollendetem Zustand, finden die Bestimmungen von Artikel 14 Anwendung.

Artikel 12: Verzug des Unternehmers

1. Wenn der Unternehmer seine Pflichten hinsichtlich des Beginns und der Fortsetzung der Arbeiten nicht erfüllt und der Besteller möchte ihn in diesem Zusammenhang mahnen, so fordert der Besteller ihn schriftlich oder elektronisch dazu auf, baldmöglichst mit der Ausführung des Werks zu beginnen oder die Arbeiten fortzusetzen.
2. Der Auftraggeber ist befugt, die Arbeiten am Werk von einem Dritten ausführen oder fortsetzen zu lassen, wenn der Unternehmer nach Ablauf der in der Mahnung genannten Frist im Verzug bleibt, sofern die Schwere der Pflichtverletzung dies rechtfertigt und unter der Voraussetzung, dass der Besteller dies in der Mahnung angegeben hat. In dem Fall hat der Besteller Anspruch auf Ersatz des Schadens und der Kosten, die sich aus dem Verzug des Unternehmers ergeben.
3. Der Besteller gewährleistet, dass die Kosten, die sich für den Unternehmer aus der Anwendung des vorigen Absatzes ergeben, innerhalb angemessener Grenzen bleiben.

Artikel 13: Aussetzung der Zahlung

Entspricht das ausgeführte Werk nicht dem Vertrag, hat der Besteller das Recht, die Zahlung vollständig oder teilweise auszusetzen. Die Höhe des ausgesetzten Betrags muss in einem angemessenen Verhältnis zur Pflichtverletzung stehen. Der Besteller unterrichtet den Unternehmer schriftlich oder elektronisch über die Aussetzung und den Grund für die Aussetzung.

Artikel 14: Aussetzung, Beendigung des Werks in unvollendetem Zustand und Kündigung

1. Der Besteller ist befugt, die Ausführung des Werks vollständig oder teilweise auszusetzen. Vorkehrungen, die der Unternehmer infolge der Aussetzung treffen muss und Schäden, die der Unternehmer infolge der Aussetzung erleidet, werden dem Unternehmer ersetzt.
2. Entstehen während der Aussetzung Schäden am Werk, hat der Unternehmer diese Schäden nicht zu vertreten, sofern er den Besteller im Voraus schriftlich oder elektronisch auf diese mit der Aussetzung verbundene Folge hingewiesen hat.
3. Dauert die Aussetzung länger als 14 Tage an, kann der Unternehmer darüber hinaus verlangen, dass er eine anteilige Zahlung für den ausgeführten Teil des Werks erhält. Dabei werden zum Werk transportierte, noch nicht verarbeitete, aber bereits vom Unternehmer bezahlte Baustoffe berücksichtigt.
4. Dauert die Aussetzung der Arbeiten am Werk länger als einen Monat an, ist der Unternehmer befugt, das Werk in unvollendetem Zustand zu beenden. In dem Fall ist gemäß dem folgenden Absatz abzurechnen.
5. Der Besteller ist jederzeit befugt, den Vertrag vollständig oder teilweise zu kündigen. Der Unternehmer hat in dem Fall Anspruch auf den Werklohn zuzüglich der Kosten, die ihm durch die Nichtvollendung entstanden sind und abzüglich der Kosten, die er durch die Beendigung eingespart hat. Der Unternehmer das Recht, anstelle des oben genannten Anspruchs 10 % des Wertes des nicht ausgeführten Teils des Werks in Rechnung zu stellen. Der Unternehmer sendet dem Besteller eine aufgeschlüsselte Endabrechnung des Betrags, den der Besteller im Zuge der Kündigung zu zahlen hat.

Artikel 15: Haftung des Bestellers

1. Der Besteller trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm oder in seinem Namen bereitgestellten Daten.
2. Unterschiede zwischen dem sich während der Ausführung herausstellenden Zustand der vorhandenen Gebäude, Werke und Gelände einerseits und dem Zustand, den der Unternehmer in billigem Ermessen erwarten konnte, verleihen dem Unternehmer einen Anspruch auf Erstattung der sich daraus ergebenden Kosten.
3. Stellt sich nach Zustandekommen des Vertrags heraus, dass das Baugelände verunreinigt ist oder die aus dem Werk stammenden Baustoffe verunreinigt sind, haftet der Besteller für die sich daraus für die Ausführung des Werks ergebenden Folgen.
4. Der Besteller trägt die Verantwortung für von ihm oder in seinem Namen vorgeschriebenen Konstruktionen und Abläufe einschließlich des Einflusses der Bodenbeschaffenheit darauf, sowie für von ihm oder in seinem Auftrag erteilte Aufträge und Anweisungen.
5. Wenn Baustoffe oder Hilfsmittel, die der Besteller zur Verfügung gestellt beziehungsweise vorgeschrieben hat, ungeeignet oder mangelhaft sind, trägt der Besteller die sich daraus ergebenden Folgen.

6. Wenn der Besteller einen Subunternehmer oder Lieferanten vorgeschrieben hat und dieser leistet nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, trägt der Besteller die sich daraus ergebenden Folgen.
7. Der Besteller haftet für Schäden am Werk sowie für Schäden und die Verzögerung, die der Unternehmer infolge des Umstands erleidet, dass der Besteller oder ein Dritter im Auftrag des Bestellers Arbeiten ausführt oder Lieferungen erbringt.
8. Die Folgen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Verfügungen, die nach dem Angebotsdatum in Kraft treten, trägt der Besteller, es sei denn, dass in billigem Ermessen davon auszugehen ist, dass der Unternehmer diese Folgen am Angebotsdatum bereist vorhersehen konnte.

Artikel 16: Haftung des Unternehmers

16.1 Entwurfshaftung

1. Für Mängel im Entwurf haftet der Unternehmer nur insoweit, als er diese Mängel zu vertreten hat.
2. Die Haftung des Unternehmers aufgrund des vorigen Absatzes beschränkt sich auf den für die Durchführung der Entwurfsarbeiten vereinbarten Betrag. Sollte kein Betrag entsprechend vereinbart worden sein, beschränkt sich die Haftung des Unternehmers auf 10 % des Werklohns.
3. Die Klage wegen eines zu vertretenden Mangels ist nicht zulässig, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Instandhaltungsfrist anhängig gemacht wird.

16.2 Haftung während der Ausführung des Werks

1. Vom Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten bis zu dem Tag, an dem das Werk abgenommen wurde oder als abgenommen gilt, trägt der Unternehmer die Verantwortung für das Werk und die Ausführung des Werks.
2. Unbeschadet der vertraglichen oder gesetzlichen Haftung der Vertragspartner haftet der Unternehmer für Schäden am Werk, es sei denn, dass diese Schäden auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind, der Unternehmer angesichts des Wesens des Werks keine angemessenen Maßnahmen gegen die schädlichen Folgen dieser Umstände zu ergreifen brauchte und es unbillig wäre, dass er diese Schäden trägt.
3. Der Unternehmer haftet für Schäden an anderen Werken und am Eigentum des Bestellers, insoweit diese im Zuge der Ausführung des Werks zugefügt wurden und auf Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder falsche Handlungen des Unternehmers, seines Personals, seiner Subunternehmer oder seiner Lieferanten zurückzuführen sind.
4. Der Unternehmer hält den Besteller von Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, insoweit diese im Zuge der Ausführung des Werks zugefügt wurden und auf Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder falsche Handlungen des Unternehmers, seines Personals, seiner Subunternehmer oder seiner Lieferanten zurückzuführen sind.

16.3 Haftung nach der Abnahme

1. Nach dem Tag, an dem das Werk als abgenommen gilt, haftet der Unternehmer nicht mehr für Mängel am Werk.
2. Dieser erste Absatz gilt nicht, wenn es sich um einen Mangel handelt:
 - a. der innerhalb der Instandhaltungsfrist zutage getreten ist und den der Besteller in billigem Ermessen nicht bei der Abnahme erkennen konnte, es sei denn, dass der Unternehmer glaubhaft macht, dass der Mangel mit großer Wahrscheinlichkeit auf einen Umstand zurückzuführen ist, den der Besteller zu vertreten hat;
 - b. der nach Ablauf der Instandhaltungsfrist zutage getreten ist, den der Besteller in billigem Ermessen nicht bei der Abnahme erkennen konnte und bezüglich dessen der Besteller glaubhaft macht, dass der Mangel mit großer Wahrscheinlichkeit auf einen Umstand zurückzuführen ist, den der Unternehmer zu vertreten hat;
3. Die Klage wegen eines Mangels im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a ist nicht zulässig, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Instandhaltungsfrist anhängig gemacht wird.
4. Die Klage wegen eines Mangels im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn sie nicht innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf der Instandhaltungsfrist anhängig gemacht wird. Ist der in Absatz 2 Buchstabe b genannte Mangel jedoch als schwerer Mangel einzustufen, so ist die Klage nicht zulässig, wenn sie nicht innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf der Instandhaltungsfrist anhängig gemacht wird. Ein Mangel gilt nur dann als schwerer Mangel, wenn das Werk vollständig oder teilweise eingestürzt ist oder einzustürzen droht beziehungsweise seine Eignung für den Zweck, für den es laut Vertrag vorgesehen ist, verliert oder zu verlieren droht, und dies nur durch Ergreifen sehr teurer Vorkehrungen behoben oder vermieden werden kann.

16.4 Sonstige Bestimmungen

1. Der Besteller ist in den in Artikel 16.1 bis 16.3 genannten Fällen verpflichtet, den Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung des Mangels über den Mangel zu unterrichten und dem Unternehmer die Gelegenheit zu geben, vom Unternehmer zu vertretende Pflichtverletzungen bzw. Mängel, für die er haftet, auf dessen Rechnung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder aufzuheben.
2. Wenn die Kosten der Behebung eines Mangels oder der Aufhebung einer Pflichtverletzung, für den bzw. die der Unternehmer haftet, nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Interesse des Bestellers an der Behebung steht, hat der Unternehmer das Recht, dem Besteller anstelle der Mängelbehebung einen angemessenen Schadenersatz zu zahlen.

3. Die sich aus den Artikeln 16.1 bis 16.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers zurückzuführen ist.

Artikel 17: Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Jegliche Streitfälle – einschließlich der Streitfälle, die nur von einem Vertragspartner als Streitfall angesehen werden – die anlässlich dieses Werkvertrags oder der Verträge, die sich daraus ergeben, zwischen dem Besteller und dem Unternehmer entstehen, werden im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit vom niederländischen Bauschiedsgericht (Raad van Arbitrage voor de Bouw) entsprechend den Regeln der Schiedsgerichtsordnung dieses Bauschiedsgerichts in ihrer drei Monate vor Zustandekommen des Vertrags lautenden Fassung geschlichtet, insoweit nicht auf der Grundlage der nächsten Absätze eine andere Form der Streitbeilegung gilt.
2. Ist der Besteller eine natürliche Person, die nicht in der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, - im Folgenden als „bestellender Verbraucher“ bezeichnet - hat er das Recht, einen Streit beim Bauschiedsgericht oder bei einem ordentlichen Gericht anhängig zu machen.
3. Möchte der Unternehmer einen Streit gegen einen bestellenden Verbraucher beim Bauschiedsgericht anhängig machen, unterrichtet der Unternehmer den bestellenden Verbraucher schriftlich oder elektronisch darüber und setzt ihm eine Frist von mindestens einem Monat, innerhalb der dieser sich für eine Streitbeilegung durch ein ordentliches Gericht entscheiden kann.
4. Der Unternehmer ist an die Entscheidung des bestellenden Verbrauchers gebunden, die dieser dem Unternehmer auf der Grundlage des dritten Absatzes rechtzeitig mitgeteilt hat. Teilt der bestellende Verbraucher dem Unternehmer seine Entscheidung nicht innerhalb der gesetzten Frist schriftlich oder elektronisch mit, steht es dem Unternehmer frei, den Streit von dem Bauschiedsgericht schlichten zu lassen.
5. Für die Beilegung von Streitfällen zwischen dem Unternehmer und dem Besteller, der kein Verbraucher ist, verzichten die Vertragspartner ausdrücklich auf ihr Recht, ein ordentliches Gericht anzurufen.
6. Abweichend vom ersten, vierten und fünften Absatz können Streitfälle, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantongerichts fallen, nach Wahl des Vertragspartners, der eine Entscheidung herbeizuführen wünscht, dem zuständigen Kantongericht zur Beilegung vorgelegt werden.
7. Der Werkvertrag oder der daraus hervorgehende Vertrag zwischen Besteller und Unternehmer unterliegt niederländischem Recht.

Dies ist eine Übersetzung der niederländischen Algemene Voorwaarden voor Aannemingen van werk 2013 (AVA 2013), revidiert im Dezember 2014. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des niederländischen Wortlauts ist der niederländische Wortlaut maßgebend.